

Satzung

§1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein trägt den Namen:
ASMET – The Austrian Society for Metallurgy and Materials
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leoben.
- (3) Die Tätigkeit des Vereines ist international und erstreckt sich daher nicht nur auf das Gebiet der Republik Österreich.

§ 2

Vereinszweck und Tätigkeit zur Verwirklichung des Vereinszweckes

Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

- (1) Der Zweck des Vereines ist das Befassen mit der Metallurgie, Werkstofftechnik, Metalle und den dazugehörigen Verfahren auf wissenschaftlichem, technischem und betriebswirtschaftlichem Gebiet.
Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - a) Zusammenarbeit bei der Entwicklung, Herstellung und Verarbeitung von Stahl, Nichteisenmetallen, keramischen Sonderwerkstoffen und feuerfesten Materialien.
 - b) Förderung der Weiterbildung der im Berufsleben stehenden Mitglieder, des Ingenieur Nachwuchses und Unterstützung der Ausbildung der Studenten in den relevanten Fachgebieten.
 - c) Zusammenarbeit und Abstimmung der Tätigkeiten mit nationalen und internationalen Vereinen und Institutionen mit denen entsprechende Synergien bei den Vereinszielen bestehen.
 - d) Vortragstagungen und Zusammenkünfte, in denen fachliche Erfahrung ausgetauscht, Entwicklungen in den einschlägigen Gebieten erörtert und persönliche Beziehungen gepflegt werden. Gemeinschaftsarbeit wird in Fachausschüssen und Projektgruppen durchgeführt.
 - e) Verbreitung des einschlägigen Wissens und wesentlicher Ergebnisse der Gemeinschaftsarbeit und Veröffentlichung in den Berg- und Hüttenmännischen Monatsheften.
 - f) Organisation der studentischen Mitglieder in einer Studentensektion, die die Förderung des Studiums sowie der Berufsvorbildung zum Zwecke hat.
 - g) Die Beteiligung an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, insbesondere durch Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung als Alleingesellschafter, welche insbesondere die Forschung und Förderung der Forschung auf dem Gebiet der Entwicklung, Herstellung und Verarbeitung von Stahl, Nichteisenmetallen, keramischen Sonderwerkstoffen und feuerfesten Materialien, zum Gegenstand hat.
- (2) Die finanziellen Mittel werden aufgebracht:

Zur Deckung des Aufwandes und Erfüllung des Vereinszweckes werden ein Jahresbeitrag, Kostenbeiträge und Spenden eingehoben.
Die Höhe des Jahresbeitrages bestimmt die Hauptversammlung über Vorschlag des Vorstandes.
Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.
Die Beiträge der fördernden Mitglieder werden vom Vorstand festgesetzt.

Die Weiterbildungsveranstaltungen, Tagungen, Seminare und Kongresse sind zumindest kostendeckend aus Teilnahmegebühren zu planen und die Einnahmen aus Sponsorbeiträgen, Firmen- und Produktpräsentationen sollen daher zur Kostendeckung beitragen.

§ 3

Arten und Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereines können physische und juristische Personen werden. Sie gliedern sich in ordentliche und fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder. Die Mitgliedschaft ist freiwillig und steht nachfolgend genannten Personen unter der Voraussetzung der Unbescholtenheit sowie Firmen und Institutionen offen:
- a) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die in §2 erwähnten Wissensgebieten bzw. Bereichen der Technik und Industrie tätig sind oder tätig waren und die Voraussetzungen zur erfolgreichen Mitarbeit im Verein besitzen; weiters jene, die in gehobener Stellung oder durch wissenschaftliche Tätigkeit in enger Bindung dazu stehen.
 - b) Studierende Mitglieder sind ebenfalls ordentliche Mitglieder.
 - c) Fördernde Mitglieder sind Firmen und Institutionen, welche in den in §2 erwähnten Wissensgebieten bzw. Bereichen der Technik und Industrie tätig sind.
 - d) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die auf Grund besonderer Verdienste um den Verein dazu ernannt werden.
- (2) Aufnahmeansuchen sind an die Geschäftsstelle zu richten. Die Aufnahme von Personen als ordentliche oder außerordentliche Mitglieder und von fördernden Mitgliedern erfolgt, durch den geschäftsführenden Vorstand. Wird die Aufnahme vom Geschäftsführer nicht genehmigt, kann der Vorstand in einer Vorstandssitzung mit Dreiviertelmehrheit die Aufnahmegenehmigung erteilen.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- (1) Durch Tod und bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (2) Durch eine freiwillige schriftliche Austrittserklärung.
- (3) Durch Streichung nach Vorstandsbeschluss wegen Nichtbezahlung der Mitgliedsbeiträge innerhalb einer vom Vorstand angesetzten angemessenen Frist.
- (4) Durch Entzug der Mitgliedschaft durch den Vorstand aus anderen wichtigen Gründen; als solche gelten zB ein Verhalten des Mitgliedes, durch das die Zusammenarbeit der Vereinsmitglieder schwer gestört wird oder durch das der Verein in seinem Ansehen erheblich geschädigt wird.

Der Entzug der Mitgliedschaft kann jedoch nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Vorstandssitzung, an welcher mindestens drei Viertel der gewählten Vorstandsmitglieder teilnehmen, mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der Anwesenden beschlossen werden. Eine Anrufung des Schiedsgerichtes gegen einen derart zu Stande gekommenen Beschluss ist ausgeschlossen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Rechte der Mitglieder sind:

- a) Teilnahme an den Hauptversammlungen, Vortragstagungen und allgemeinen Zusammenkünften des Vereines.
- b) Teilnahme an Gemeinschaftsarbeiten in Projektgruppen und Fachausschüssen nach Maßgabe der speziellen Fachkenntnisse und Einladung zur Mitarbeit durch die Obmänner.
- c) Anspruch auf die Vereinszeitschrift BHM Berg- und Hüttenmännische Monatshefte, auf Benutzung von Büchern und Statistiken des Vereines und auf Begünstigungen, die der Verein für den Bezug von wissenschaftlichen Zeitschriften, Büchern, ... hat.
- d) Unter Beschränkung auf die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder: Das Ausüben des Stimmrechtes in den Hauptversammlungen und das aktive und passive Wahlrecht bei der Wahl des Vorstandes.

(2) Die Pflichten der Mitglieder sind:

- a) Förderung einer guten Zusammenarbeit im Sinne der Vereinsziele und Wahrung des Ansehens des Vereines.
- b) Grundsätzliche Bereitschaft zur Mitarbeit an den in §2(1) genannten Tätigkeiten des Vereines und den Vereinsorganen.
- c) Zahlung der satzungsgemäß festgesetzten Mitgliedsbeiträge im angegebenen Zeitraum.

§6

Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind die Hauptversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und die Schlichtungseinrichtung.

§7

Die Hauptversammlung

- (1) Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
- (2) Die ordentliche jährliche Hauptversammlung wird nach Möglichkeit im Mai in Leoben abgehalten.
- (3) Zu den Hauptversammlungen sind alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich einzuladen. An deren Stelle kann die rechtzeitige Veröffentlichung der Einladung in den BHM und oder auf der ASMET-Homepage www.asmet.at kommen
Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden namens des Vorstandes unter Mitteilung des Versammlungsortes und der Versammlungszeit. Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. An der Hauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder.
- (4) Auf die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung sind Anträge zu setzen, die über Beschluss des Vorstandes der Hauptversammlung unterbreitet werden sollen und Anträge, die bis Ende März des

laufenden Jahres schriftlich beim Vorstand eingebracht wurden und von mindestens 10 Mitgliedern unterstützt sind.

- (5) Eine außerordentliche Hauptversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder stattzufinden. Die Rechnungsprüfer können dem Vereinsgesetz entsprechend eine Mitgliederversammlung verlangen oder selbst eine einberufen.
- (6) Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Hauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Dies gilt auch für die Wahl des Vorstandes, die im gemeinschaftlichen Wahlgang erfolgt. Beschlüsse, welche die Änderung der Statuten zum Gegenstand haben, erfordern eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, bei dessen Verhinderung sein erster und in Folge sein zweiter Stellvertreter.

§ 8

Aufgabenkreis der Hauptversammlung

- (1) Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
 - b) Erteilung der Entlastung des Vorsitzenden des Vorstandes, des geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes und des Kassenwartes auf Grund des Antrages zweier Rechnungsprüfer.
 - c) Beschlussfassung über den Voranschlag des laufenden Jahres.
 - d) Wahl des Vorstandes und zweier Rechnungsprüfer, die außerhalb des Vorstandes stehen.
 - e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
 - f) Berichterstattungen, Beratungen und Beschlussfassungen in Angelegenheiten des Vereines.
 - g) Änderung der Satzung.
 - h) Festsetzung des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr oder Ermächtigung des Vorstandes hierzu, mit Ausnahme der Festsetzung des Jahresbeitrages für fördernde Mitglieder gemäß §2(2), §3(1)c) und §9(2)g).
- (2) Anlässlich der Hauptversammlung werden nach Möglichkeit durchgeführt:
 - a) Vorträge und Beratungen wissenschaftlichen, technischen oder betriebswissenschaftlichen Inhaltes.
 - b) Gemeinschaftliche Exkursionen und gesellige Zusammenkünfte.

§ 9

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens acht und höchstens sechzehn Mitgliedern, die von der ordentlichen Hauptversammlung, ausnahmsweise von einer außerordentlichen Hauptversammlung, gewählt werden. Der Beginn der Amtsdauer kann durch den Vorstand festgelegt werden. Die Amtsdauer dauert 2 Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt im gemeinschaftlichen Wahlgang mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Ehrenamt während der Dauer der Ehrenamt vermittelnden beruflichen Funktion aus. Sie verlieren dieses Ehrenamt mit dem Ausscheiden aus dieser beruflichen Funktion. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied bis zum Ablauf der Wahlperiode zu kooptieren.

- (2) Der Wirkungsbereich des Vorstandes umfasst:
- a) Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Vereines, soweit sie nicht den Hauptversammlungen vorbehalten sind.
 - b) Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - c) Einberufung der jährlichen ordentlichen Hauptversammlung, von außerordentlichen Hauptversammlungen und Festsetzung der Tagesordnungen.
 - d) Aufnahme von Mitgliedern und Entzug der Mitgliedschaft.
 - e) Allfällige Bildung eines Geschäftsausschusses mit Sitz in Leoben aus Mitgliedern des Vorstandes und Regelung der Tätigkeit und des Aufgabenbereiches desselben durch eine Geschäftsordnung, sowie die Errichtung einer Geschäftsstelle.
 - f) Bestellung der Obmänner von Fachausschüssen nach Vorschlag aus diesen und Berufung des ersten Obmannes bei Neugründung eines Fachausschusses, sowie Festsetzung der Geschäftsordnung der Fachausschüsse.
 - g) Festsetzung der Beiträge der fördernden Mitglieder.
- (3) Die Einberufung des Vorstandes erfolgt mit mindestens achttägiger Frist mit Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung; die Einberufung zeichnen zwei Mitglieder des Vorstandes. Er ist bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern beschlussfähig, sofern es sich nicht um einen Entzug der Mitgliedschaft nach §4(4) handelt. Bei Abstimmungen entscheidet, soweit nicht §3(2) und §4(4) es anders bestimmen, einfache Stimmenmehrheit und im Falle der Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden; bei Wahlen jedoch das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Zulässig sind auch, außer den im §3(2) und §4(4) vorgesehenen Fällen, schriftliche Abstimmungen nach Umfrage.
- (4) Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Vorstandes, bei dessen Verhinderung sein erster und in Folge sein zweiter Stellvertreter.

§ 10

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Vereines, einen ersten und zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden, das geschäftsführende Vorstandsmitglied, den Kassenwart und eventuell einen Schriftführer für eine Amtsdauer von 2 Jahren. In diesen Funktionen ist eine wiederholte Bestellung zulässig.
Zur Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand einen Geschäftsführer und Personen bestellen, die nicht dem Kreis der Vorstandsmitglieder angehören müssen.
- (2) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall dessen erster bzw. zweiter Stellvertreter, bildet die Spitze des Vereines und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich nach außen und innen.
Er beruft die Hauptversammlung namens des Vorstandes ein und führt den Vorsitz in den Hauptversammlungen und in den Vorstandssitzungen.

- (3) Zeichnungsberechtigt für den Verein in Vermögensangelegenheiten sind der Vorsitzende (im Falle der Verhinderung einer seiner Stellvertreter) kollektiv mit dem Kassenwart (im Verhinderungsfall mit dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied), wobei die beiden Unterschriften unter die wie immer hergestellte Bezeichnung ASMET – The Austrian Society for Metallurgy and Materials zu setzen sind.
- (4) Der Vorstand des Vereines kann jedoch für Verfügungen über Guthaben bei Geldinstituten und Barmittel, (soweit sie zur Deckung der für den laufenden Geschäftsbetrieb nötigen Auslagen dienen), dem Kassenwart, dem geschäftsführendem Vorstandsmitglied und gemäß § 10 Abs 1 der Satzung vom Vorstand bestellten Personen das Einzelverfügungsrecht bis zu einer durch Vorstandsbeschluss zu bestimmenden Höhe einräumen, soweit diese Verfügungen in dem vom Vorstand für das Kalenderjahr erstellten Budget Deckung finden. Hiervon sind die Geldinstitute jeweils in Kenntnis zu setzen."
- (5) Der gewöhnliche tägliche Schriftverkehr wird entsprechend der Wichtigkeit vom geschäftsführenden Vorstandsmitglied (im Verhinderungsfall durch den Schriftführer) oder im Fall der Bestellung eines Geschäftsführers durch diesen gefertigt. Der in seiner Bedeutung darüber hinausgehende Schriftverkehr wird vom Vorsitzenden des Vereines (im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter) gemeinsam mit dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied oder dem Schriftführer gefertigt.

§ 11

Die Rechnungsprüfer

Mindestens zwei Rechnungsprüfer werden von der ordentlichen Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben über das Ergebnis der Überprüfung an den Vorstand und in der Hauptversammlung zu berichten.

§ 12

Schlichtungseinrichtung

- (1) Zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die vereinsinterne Schlichtungseinrichtung berufen.
- (2) Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Sie wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Leitungsorgan (Vorstand) ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese beiden Mitglieder wählen ein weiteres Vereinsmitglied als Vorsitzenden der Schlichtungseinrichtung. Wird dabei kein Einvernehmen erzielt, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder der Schlichtungseinrichtung dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Die Schlichtungseinrichtung fällt ihre Entscheidungen bei Anwesenheit seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Die Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- (4) Sofern das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung der Schlichtungseinrichtung der ordentliche Rechtsweg offen. Die Anrufung des ordentlichen Gerichts kann nur insofern ausgeschlossen werden, als ein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO eingerichtet wird.

§ 13

Auflösung des Vereines Schlichtungseinrichtung

Die Auflösung des Vereines ASMET – The Austrian Society for Metallurgy and Materials kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Hauptversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der Anwesenden beschlossen werden. Im Fall der Auflösung ist das Vereinsvermögen für Zwecke der metallurgischen Lehre und Forschung der Montanuniversität zu widmen.